

1. Änderungssatzung

vom 14.11.2019

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindewaage der Ortsgemeinde Hochstadt vom 29. Januar 2018

Der Gemeinderat Hochstadt hat am 05.11.2019 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindewaage der Ortsgemeinde Hochstadt vom 29.01.2018 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Maßstab und Gebührensätze

Die Gebühren betragen pro Wiegung 15,00 € zum Einheitspreis.

Artikel 2

Die weiteren Bestimmungen der Satzung in der Fassung vom 29.01.2018 bleiben unverändert.

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Ausgefertigt:

Hochstadt, den 14.11.2019




Timo Reuther
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

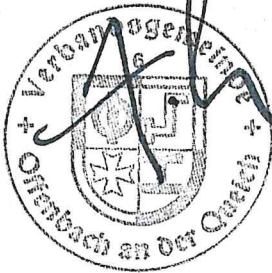
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

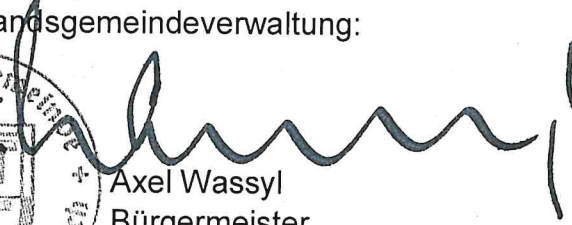
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Offenbach, den 14.11.2019

Verbandsgemeindeverwaltung:




Axel Wassyl
Bürgermeister